

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0354/11	Datum 05.12.2011
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	20.12.2011	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	26.01.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02, Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Gewährung einmaliger Beihilfen § 39 Abs. 3 SGB VIII bei Hilfen zur Erziehung §§ 33, 34, 35, 35a und 41

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlagen 1 und 2 dieser Drucksache beigefügten Richtlinien des Jugendamtes zur Gewährung einmaliger Beihilfen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII bei Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33, 34, 35, 35a und 41 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Vollzeitpflege, der Heimerziehung, der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung, der Eingliederungshilfe für seelisch-behinderte Kinder und Jugendliche sowie der Hilfe für junge Volljährige) und setzt damit gleichzeitig die entsprechenden Richtlinien aus dem Jahr 1997 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	51	Pflichtaufgabe		ja	x	nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
36303		ja, Nr.			x	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2012	JA			NEIN		x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DK HzE

I. Aufwand (inkl. Afa)						
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon		
				veranschlagt	Bedarf	
2012	200.000	51510000	53322060	200.000	1)	0
20...						
Summe:						

1) Ansatz bezieht sich nur auf die einmaligen Beihilfen, die Zuordnung kann sich haushaltssyst. in der Durchführung auch auf andere Sachkonten lt. DS beziehen.

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)						
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon		
				veranschlagt	Bedarf	
20...						
20...						
20...						
20...						
Summe:						

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)						
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon		
				veranschlagt	Bedarf	
20...						
20...						
20...						
20...						
Summe:						

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)						
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon		
				veranschlagt	Bedarf	
20...						
20...						
20...						
20...						
Summe:						

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter Herr Krüger	Unterschrift AL / FBL
---	-------------------------------	-----------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) V	Unterschrift Herr Brüning
---	---------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	01.02.2012
-----------------------------------	------------

Begründung:

Bei jungen Menschen für die Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) bzw. Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII) in Form der Heimerziehung oder Vollzeitpflege (§§ 33, 34 SGB VIII) gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt. Nach § 39 Abs. 5 SGB VIII wird der Pauschalbetrag für laufende Leistungen (Pflegegeld) von der nach Landesrecht zuständigen Stelle festgesetzt.

Einmalige Beihilfen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII stehen im ausdrücklichen Bezug zum tatsächlichen und individuellen Bedarf. Sie bilden daher gegenüber den laufenden Leistungen eine Ausnahme und stehen im Ermessen des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Durch die Novellierung der städtischen Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen aus dem Jahr 1997 ist vorrangig eine zeitgemäße, die gesamten finanziellen und gesetzlichen Grundlagen betreffende Finanzierung zu berücksichtigen.

Ferner bedürfen die noch gültigen Richtlinien einer Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage und Berücksichtigung der Haushaltsgesamtsituation.

Grundsätzlich soll aber im Einzelfall die Möglichkeit offen bleiben, Mehraufwendungen, das heißt besondere Kosten, die in der Person des Kindes begründet sind und einen Härtefall darstellen, über den festgelegten Rahmen hinaus zu gewähren.

Gegenüberstellung der derzeit geltenden Richtlinien zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse im Rahmen von Hilfen gemäß §§ 34, 35 a, 41 i. V. m. § 39 SGB VIII zur novellierten Fassung:

	Alte Fassung	Novellierung
1. Erstausstattungsbeihilfe	max. 205,00 EUR	bis zu 200,00 EUR
2. Klassenfahrt	max. 77,00 EUR	in tatsächlicher Höhe, abzüglich der bereits im Entgelt gesetzten Gelder (Verpflegung)
3. Beihilfen bei Eintritt ins Berufsleben	entsprechend Bedarf	bis zu 250,00 EUR
4. Einmalige Beihilfen für besondere Anlässe		
Weihnachtsgeschenk	38,00 EUR	0,00 EUR
Geburtstagsgeschenk	26,00 EUR	0,00 EUR
Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe, Firmung oder ähnliche religiöse Anlässe	26,00 EUR	bis zu 100,00 EUR (einschl. Teilnahmebetrag Feierstunde)
5. Trauerfall	-	bis zu 100,00 EUR
6. Verselbständigungsbeihilfe	1.023,00 EUR	bis zu 1.000,00 EUR
7. Beihilfe zum Erwerb des Führerscheins	max. 383,00 EUR	bis zu 500,00 EUR in Verbindung mit der Absicherung der Ausbildung
8. Mehraufwendungen	bei Bedarf im Einzelfall	bei Bedarf im Einzelfall (besonderer Härtefall)
9. Einschulung	-	bis zu 70,00 EUR

Gegenüberstellung der derzeit geltenden Richtlinien zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse im Rahmen von Hilfen gemäß § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII zur novellierten Fassung:

	Alte Fassung	Novellierung
1. Erstausstattung Pflegestelle und Pflegekind	max. 1.023,00 EUR	bis zu 600,00 EUR nur für Pflegestelle
Erstausstattung Pflegestelle mit Säuglingen und Kleinstkindern	max. 1.278,00 EUR	bis zu 300,00 EUR nur für Pflegekind
Erneuerung und Ergänzung der Grundausstattung der Pflegestelle	max. 256,00 EUR	bis zu 250,00 EUR
2. Klassen-, Ferien- und Urlaubsfahrten bis zu 21 Tagen a 10,00 EUR	max. 210,00 EUR	nur für die Klassenfahrt in tatsächlicher Höhe, abzüglich der im Pflegegeld gesetzten Gelder (Verpflegung)
3. Beihilfen bei Eintritt ins Berufsleben	max. 102,00 EUR	bis zu 250,00 EUR
4. Beihilfen für persönliche Anlässe		
Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe	max. 102,00 EUR	bis zu 100,00 EUR (einschl. Teilnahmebetrag Feierstunde)
Geburtstag Weihnachten	max. 38,00 EUR max. 51,00 EUR	0,00 EUR 0,00 EUR
5. Trauerfall		100,00 EUR
6. Kosten für die Anschaffung und Ergänzung notwendiger Gegenstände (Fahrrad, Sportgerät, Musikinstrument)	max. 102,00 EUR	0,00 EUR
7. Verselbständigungsbeihilfe	1.023,00 EUR	bis zu 1.000,00 EUR
8. Mehraufwendungen in der Person des Kindes begründet	bis zu 256,00 EUR	im Einzelfall (besonderer Härtefall)
Nachhilfeunterricht bei Bedarf	-	-
Kindergartenbeiträge, bei Bedarf Hortbeitrag	-	Keine einmalige Beihilfe, Übernahme in voller Höhe im Rahmen der Verfügung 2011/04 als Annexleistung
9. Einschulung	max. 128,00 EUR	bis zu 70,00 EUR
10. Beihilfe zum Erwerb des Führerscheins	max. 383,00 EUR	bis zu 500,00 EUR in Verbindung mit der Absicherung der Ausbildung

Bei der aktuellen Planung der finanziellen Mittel für 2012 – 2015 im Deckungskreis DKHzE (Hilfen zur Erziehung) wurden für die Umsetzung der Novellierung der städtischen Richtlinie bereits ca. 200.000 EUR berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Mittel auch durch den Stadtrat genehmigt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gemäß §§ 34, 35, 35 a, 41 i. V. m. § 39 SGB VIII

Anlage 2: Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gemäß §§ 33 i. V. m. § 39 SGB VIII